



Kunden-Information

Aktuelle gesetzliche Änderungen 2018/2019

Neue Arbeitsstättenrichtlinie: ASR A 5.2 Sicherheit auf Straßenbaustellen

Die ASR gilt für Arbeitsplätze und Verkehrswege im Grenzbereich zum Straßenverkehr, bei denen Beschäftigte durch den fließenden Verkehr gefährdet werden können. Bei der Planung und Ausführung von Straßenbaustellen muß die ASR 5.2 neben den bereits geltenden Richtlinien Bsp. (RSA) und Baustellenverordnung u.a. durch eine Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt und angewendet werden. Im Wesentlichen ist zu beurteilen ob die freien Bewegungsflächen und Sicherheitsabstände ausreichend sicher dimensioniert sind, ob eine nicht überfahrbare Abgrenzung zum Straßenverkehr notwendig ist und ob die Geschwindigkeitsbegrenzungen ausreichend sind.

Änderungen Betriebssicherheitsverordnung

Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, BetrSichV § 16 in Verbindung mit Anhang 2, Abschnitt 3, Nr. 5.1

Bei Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen mußten bisher nur Anlagenteile regelmäßig geprüft werden. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen müssen nun in Ihrer Gesamtheit regelmäßig geprüft werden. Anlagen welche vor dem 1.6.2012 erstmals in Betrieb genommen wurden, müssen demnach spätestens bis zum 1.6.2018 geprüft sein. Weitere wiederkehrende Prüfungen sind danach spätestens alle 6 Jahre Pflicht.

Mutterschutzgesetz gültig ab 01.01.2018

Übergangsfrist für schwangerschaftsspezifische Gefährdungsbeurteilungen ist mit dem 31.12.2018 abgelaufen

Die Broschüre des bmfsfj „Mutterschutz-Arbeitgeberleitfaden“ liegt bei.

Hilfreiche Informationen finden Sie unter:

<http://www.gaa-m.bayern.de/formulare/sozarbeitsschutz/>

Zur Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung erhalten Sie Unterstützung durch die Sicherheitsfachkraft und den Betriebsarzt.

PSA-Verordnung der EU „2016/425“ – gültig ab 21. April 2018

- Jedem Produkt (Persönliche Schutzausrüstung) muß eine Konformitätserklärung beiliegen
- Unterweisungen von PSA der Kategorie III (Gehörschutz, Chemikalienschutz-handschuhe, Rettungswesten, PSA gegen Absturz und zum Schutz gegen Kettensägeschnitte) müssen mit praktischen Übungen erfolgen.

TRGS 900 (Technische Regel Gefahrstoffe)

Arbeitsplatzgrenzwert A-Staub (alveolengängigen Fraktion), ab 2014: 1,25mg/m³
bis zum 31.12.2018 konnte unter bestimmten Bedingungen der frühere Wert von 3 mg/m³ noch gelten wenn der neue Arbeitsplatzgrenzwert nicht eingehalten werden konnten. Diese Übergangsfrist endet zum Jahresende.

DGUV-Vorschriften: DGUV V3 und DGUV V4

DGUV-V3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

DGUV-V4 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel: gilt in Gebäuden, die durch Behörden, Schulen oder Kitas und andere öffentliche Einrichtungen genutzt werden.

Beide Vorschriften sind inhaltlich gleich



UV-Schutz bei Arbeiten im Freien – immer aktuell!

http://www.bfs.de/DE/themen/opt/uv/uv-index/uv-index_node.html

DGUV-Vorschriften – Formale Änderungen

DGUV-V 9	BGV A8	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz
DGUV-V 15	BGV B11	Elektromagnetische Felder
DGUV-V 17	BGV C1	Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung
DGUV-V 38	BGV C22	Bauarbeiten
DGUV-V 54	BGV D8	Winden, Hub- und Zuggeräte
DGUV-V 52	BGV D6	Krane

DGUV-R 112-189	BGR 189	Benutzung von Schutzkleidung
DGUV-R 112-190	BGR/GUV-R 190	Benutzung von Atemschutzgeräten
DGUV-R 112-191	BGR 191	Benutzung von Fuß- und Knieschutz
DGUV-R 112-192	BGR 192	Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz
DGUV-R 112-193	BGR 193	Benutzung von Kopfschutz
DGUV-R 112-194	BGR/GUV-R 194	Benutzung von Gehörschutz
DGUV-R 112-195	BGR 195	Benutzung von Schutzhandschuhen
DGUV-R 112-196	BGR 196	Benutzung von Stechschutzbekleidung
DGUV-R 112-198	BGR/GUV-R 198	Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz
DGUV-R 112-199	BGR/GUV-R 199	Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen zum Retten aus Höhen und Tiefen
DGUV-R 112-200	BGR 200	Benutzung von Stechschutzhandschuhen und Armschützern
DGUV-R 112-201	BGR 201	Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Ertrinken

Die **neu benannten Vorschriften** sind inhaltsgleich zu den „Alten“.

Ausblick:

- Ausschuss für Mutterschutz

Es wird ein Ausschuss für Mutterschutz eingerichtet, der arbeitsmedizinische, sicherheitstechnische und arbeitshygienische Regeln aufstellen soll und dazu beitragen soll zu definieren, was "unverantwortbare Gefährdungen" nach §9 Absatz 2 sind, die ausgeschlossen werden müssen.

Der Ausschuss wurde vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 3. Juli 2018 berufen. Die Geschäfte des Ausschusses für Mutterschutz werden von der Geschäftsstelle geführt, die beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben angesiedelt ist.

- Überarbeitung der Arbeitsstättenrichtlinien: laufend
- Erstellung Technische Regeln Betriebssicherheit nach Betriebssicherheitsverordnung: laufend
- Änderungen Arbeitszeitgesetz !?